

1 Präambel

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt „Licht für Kinder e.V.“ Er hat seinen Sitz in 91224 Pommelsbrunn, Hohenstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendarbeit und Bildung sowie von Gesundheit und Wohlergehen. Der Vereinszweck wird durch folgende Punkte verwirklicht:

- Ausbau der elektrischen Infrastruktur unter Nutzung von regenerativen Energien in Schwellen- und Entwicklungsländern
- Planung und Errichtung von Gebäuden, die dem Zwecke der Bildung dienen
- Finanzierung durch Spendengelder, Mitgliedsbeiträge und Sachleistungen
- Planung erfolgt durch ehrenamtliches Engagement der Mitglieder und durch die Mitarbeit der lokalen Bevölkerung zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit
- Umsetzung der Projekte mit örtlichen Unternehmen, aber möglichst unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung
- Bereitstellung von Equipment zur Erreichung dieses Ziels
- Ausstattung von Schulen mit Lehrmitteln
- Sicherstellung von Betrieb und Wartung der erforderlichen Anlagen
- Förderung von bedürftigen Kindern, Kindern in Not und Waisenkindern durch die Übernahme und/oder Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Finanzierung des Schulbesuchs und der damit verbundenen Kosten, wie z.B. Schulkleidung, Verpflegung, Lehrmaterial ggf. Unterbringung, Kursgebühren, Medikamente und sonstige Lebenshaltungskosten
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften speziell für den Bereich regenerative Energien
- Finanzierung von Lehrkräften und Erziehern
- Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitsvorsorge bei Kindern als Voraussetzung für Bildungsmöglichkeit
- Errichten und Ausstatten von medizinischen Einrichtungen in Schwellen- und Entwicklungsländern

3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Fälligkeit und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

4.1 Beitritt

Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist jedoch angehalten, die Aufnahme nur aus wichtigem Grund zu verweigern.

4.1.1 Vollmitgliedschaft

Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft ist die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit an den Vereinszielen. Nach Beschluss durch den Vorstand kann dem Vollmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung erstattet werden. Vollmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Der Vorstand ist automatisch Vollmitglied.

4.1.2 Fördermitgliedschaft

Neben der allgemeinen Vollmitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht an die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit an den Vereinszielen gebunden.

4.1.3 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Austritt

Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.

4.3 Ausschluss

Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist



versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit bestätigt.

5 Paten

Die Rechte und Pflichten der Paten sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.

6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand (fakultativ), Schatzmeister und Schriftführer. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

Bei Ausschluss oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand einen Ersatz bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des fehlenden Vorstandmitgliedes tritt. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Austritt oder Ausschluss unter drei Vorstandsmitglieder gefallen sein, muss ein Ersatz bestimmt werden. Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf jeden Fall wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der 1. Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand alleine vertreten. Der 2. und 3. Vorstand – falls vorhanden - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand für einen bestimmten Fachbereich vorschlagen. Dieser bleibt längstens bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt, kann jedoch danach wieder berufen werden. Ein erweiterter Vorstand hat im Vorstand beratende Tätigkeit (kein Stimmrecht), jedoch für seinen Fachbereich ein Stimmrecht wie jedes normale Vorstandsmitglied.

7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, oder bei dessen Abwesenheit, von einem anwesenden Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit des gesamten Vorstandes, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der teilnehmenden Mitglieder durch Zurufen bestimmt. Der Versammlungsleiter ernennt den Protokollführer, dessen Aufgabe die schriftliche Beurkundung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist. Eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Versammlungsprotokolls wird innerhalb einer Woche an alle Vereinsmitglieder übermittelt. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

7.1 Stimmabgabe

Der Versammlungsleiter hat jeden zur Abstimmung stehenden Punkt der Agenda deutlich gegenüber den teilnehmenden Mitgliedern anzukündigen. Jedes teilnehmende Mitglied kann durch eine eindeutige Zustimmung (z.B. „Ich stimme zu“), Ablehnung (z.B. „Ich stimme nicht zu“) oder Enthaltung (z.B. „Ich enthalte mich“) seine Stimme abgeben. Sollte es technisch oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, dass alle Mitglieder zeitgleich ihre Stimme abgeben können, muss vom Versammlungsleiter jedes teilnehmende Mitglied einzeln um seine

Stimmabgabe gebeten werden. Die Stimmen werden durch den Versammlungsleiter gezählt und durch den Protokollführer kontrolliert.

Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Versammlungsleiter direkt im Anschluss verkündet und vom Protokollführer in das Versammlungsprotokoll aufgenommen.

7.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen im Voraus eine Einladung mit Termin, Ort und Agenda an alle Mitglieder aussenden. Diese Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern des Vereins jederzeit schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss den gewünschten Termin, die Agenda und Daten einer Ansprechperson (Name, Postadresse, Telefonnummer und Zeit der Erreichbarkeit) für Rückfragen enthalten und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterzeichnet sein. Der vollständige Antrag muss mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich und in Kopie auf elektronischem Wege per E-Mail an den Vorstand übermittelt werden. Dieser muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags Einladungen an alle Mitglieder aussenden.

Diese Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die im Antrag angegebene Ansprechperson wird zum Versammlungsleiter für die außerordentliche Mitgliederversammlung ernannt. Sollte die Ansprechperson bei der Versammlung nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter wie unter Punkt 6 beschrieben, bestimmt.

7.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V.“ mit dem Sitz in der Rothenburger Straße 11; 90443 Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung entspricht der ursprünglichen Fassung vom November 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Mitgliederversammlungen vom 26.02.2021, vom 27.01.2022 vom 06.02.2025 und vom 14.01.2026.

Pommelsbrunn, den 14.01.2026